



Reglement über den Stadtfonds zur Steigerung der Wiler Standortattraktivität (Stadtfondsreglement)

Vom 13. Februar 2022 (Stand 1. Januar 2024)

Das Stadtparlament,

in Anwendung von Art. 3 ff. und 126 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG, sGS [151.2](#)) sowie Art. 7 Bst. a der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2016,

erlässt:

Art. 0 Präambel

¹ Das wirtschaftliche Umfeld für die Innenstädte hat sich in den letzten Jahren verschlechtert; das veränderte Einkaufsverhalten und die steigende Bedeutung des Onlinehandels bringt eine Vielzahl von Herausforderungen. Der drohenden Entleerung der Wiler Innenstadt entgegenzuwirken, ist eine gemeinsame Aufgabe von Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.

1 Grundlagen und Finanzierung

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter der Bezeichnung «Stadtfonds» besteht ein Fonds nach Art. 110m Gemeindegesetz mit dem Zweck, Vorhaben zu fördern, welche die Attraktivität der Stadt Wil als Markt-, Einkaufs- und Begegnungsort steigern.

² Aus den Mitteln des Fonds werden vorwiegend Vorhaben in der Innenstadt finanziert.

Art. 2 Partnerschaftliche Förderung

¹ Die Mittel des Stadtfonds werden von der Stadt verwaltet. Dies geschieht im engen Austausch mit Wirtschaft und Gesellschaft.

Art. 3 Einlage

¹ Das Fondsvermögen wird durch jährliche Einlagen von CHF 200'000.00 aus den Mitteln des städtischen Haushalts geäufnet.

² Dritte können zusätzliche, einmalige oder wiederkehrende Einlagen in den Stadtfonds leisten.

³ Übersteigt das Vermögen des Stadtfonds das Dreifache der jährlichen Einlage der Stadt, so wird die städtische Einlage reduziert oder ausgesetzt.

Art. 4 Mittelverwendung

¹ Die dem Stadtfonds zur Verfügung stehenden Mittel sind zur direkten finanziellen Unterstützung von Vorhaben im Rahmen des Zwecks zu verwenden. Dabei sind die bestehenden Leitbilder, Konzepte und Pläne der Stadt angemessen zu berücksichtigen.

² Die zweckkonformen Vorhaben sollen grundsätzlich folgende Kriterien erfüllen:

- a) Innovatives Vorhaben
- b) Kooperationen zwischen Unternehmen, Privaten und Stadt fördern
- c) Nutzen für die Allgemeinheit schaffen
- d) Nutzen für Kundinnen und Kunden schaffen

³ Die Vorhaben werden bevorzugt bewilligt, wenn sie einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, beispielsweise:

- a) zur Erreichung der Klimaziele beitragen
- b) die digitale Transformation fördern
- c) einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität leisten

⁴ Für Vorhaben, welche explizit mit einer Kostenreduktion von Parkierungsgebühren einhergehen, stehen bis zu CHF 50'000.00 pro Jahr aus dem Fonds zur Verfügung. Die Mittel sind insbesondere für die Kundschaft von Detailhandel, Gastronomie und Kultur einzusetzen.

⁵ Die direkte Unterstützung von einzelnen Betrieben oder Unternehmen aus Mitteln des Stadtfonds ist in der Regel nicht zulässig.

Art. 5 Gesuche

¹ Beitragsgesuche sind schriftlich an die für die Geschäftsführung des Stadtfonds zuständige Stelle einzureichen. *

² Beitragsgesuche sind mit namentlich folgenden Unterlagen einzureichen *

- a) Aufzeigen der Zweckerfüllung gemäss Art. 1 und Art. 4
- b) Detailkonzept (vgl. Art. 4)
- c) Organisation und Massnahmen (inkl. Aufzeigen Der Eigenleistungen)
- d) detailliertes Budget und Finanzierung (inkl. Verwendung allfälliger Gewinn)
- e) Terminübersicht bzw. Zeitplan

³ Die Geschäftsführung des Stadtfonds kann weitere Unterlagen einverlangen *

Art. 6 **Entscheid**

¹ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über die Verwendung der Mittel des Stadtfonds innerhalb von acht Wochen nach Eingang eines Gesuches. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. *

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Stadtfonds. Ablehnende Entscheide werden kurz begründet.

Art. 7 **Unterstützung bei Vorhaben ***

¹ In Ausnahmefällen kann der Stadtrat angestossene Vorhaben von Dritten, welche zur Einreichung eines Gesuchs fachlich nicht in der Lage sind, selber veranlassen. *

² Das zuständige Departement fungiert in diesem Falle als Gesuchsteller. *

Art. 8 **Auszahlung, Rechnungsprüfung**

¹ Beiträge aus dem Stadtfonds werden in der Regel als einmalige Beiträge gesprochen; wiederholte Beiträge können in begründeten Ausnahmefällen gesprochen werden. Beiträge werden erst ausbezahlt, wenn die entsprechenden Ausgaben bei den Gesuchstellenden effektiv anfallen. *

² Der Stadtrat darf in die Rechnungsführung der Beitragsempfänger Einsicht nehmen bzw. Dritte mit der Rechnungsprüfung beauftragen. *

Art. 9 Rückzahlungspflicht

¹ Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zuzüglich drei Prozent Zinsen zurückzuerstatten. Unrechtmässigkeit liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt wurden
- b) die Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden
- c) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden

2 Organisation**Art. 10 Stadtrat ***

¹ Die Beitragsgesuche werden vom Stadtrat genehmigt. *

² Mitarbeitende der Verwaltung oder Experten können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Stadtrats im Rahmen des Stadtfonds eingeladen werden. *

³⁻⁴ ... *

Art. 11 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung des Stadtfonds obliegt der für Wirtschafts- und Standortförderung zuständigen Dienststelle.

² Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Information im Zusammenhang mit der Mittelverwendung des Stadtfonds
- b) * Prüfung der eingegangenen Beitragsgesuche zu Händen des Stadtrats
- c) Klärung, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen
- d) * Vorbereitung und Protokollführung
- e) * Sekretariat
- f) Jährliche Berichterstattung im Geschäftsbericht über die Verwendung der Fondsmittel

Art. 12 Ausstandspflicht *

¹ Die Ausstandspflichten gemäss Art. 7 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) sind zu beachten. *

²⁻³ ... *

Art. 13 Leistungen der Stadt

¹ Die Dienstleistungen der Stadt zugunsten des Stadtfonds werden nicht verrechnet.

Art. 14 Rechnungswesen

¹ Der Stadtfonds wird in der städtischen Rechnung geführt und abgerechnet.

² Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil auf Anweisung des Stadtrats. *

³ Das Vermögen des Stadtfonds wird zum internen Zinssatz der Stadt Wil verzinst.

⁴ Die Vorschriften über den städtischen Finanzhaushalt finden sinngemäss Anwendung.

Art. 15 Verwaltung, Kontrolle, Berichterstattung

¹ Die externe Revisionsstelle der Stadt ist Kontrollstelle.

3 Schlussbestimmungen

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Anforderungen an die Gesuche und die Geschäftsführung. *

Art. 17 Aufhebung des bisherigen Reglements *

¹ Dieses Stadtfondsreglement ersetzt dasjenige vom 13. Februar 2022. *

Art. 18 Übergangsbestimmungen *

¹ Beitragsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach neuem Recht beurteilt. *

Art. 19 * Befristung

¹ Dieses Reglement gilt bis Ende Februar 2032. Wird das Reglement dann-
zumal im Rahmen des parlamentarischen Prozesses nicht erneuert, ist das
noch vorhandene Fondsvermögen aufzulösen bzw. fällt dieses in den städti-
schen Haushalt zurück

Art. 20 * Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 21 * Vollzugsbeginn

¹ Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.02.2022	01.03.2022	Erlass	Erstfassung	-
09.11.2023	01.01.2024	Art. 5 Abs. 1	geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 5 Abs. 2	eingefügt	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 5 Abs. 3	eingefügt	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 6 Abs. 1	geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 7	Titel geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 7 Abs. 1	geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 7 Abs. 2	eingefügt	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 8 Abs. 1	geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 8 Abs. 2	geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 10	Titel geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 10 Abs. 1	geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 10 Abs. 1, a)	aufgehoben	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 10 Abs. 1, b)	aufgehoben	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 10 Abs. 1, c)	aufgehoben	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 10 Abs. 1, d)	aufgehoben	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 10 Abs. 2	geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 10 Abs. 2, a)	aufgehoben	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 10 Abs. 2, b)	aufgehoben	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 10 Abs. 2, c)	aufgehoben	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 10 Abs. 2, d)	aufgehoben	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 10 Abs. 3	aufgehoben	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 10 Abs. 4	aufgehoben	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 11 Abs. 2, b)	geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 11 Abs. 2, d)	geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 11 Abs. 2, e)	geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 12	Titel geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 12 Abs. 1	geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 12 Abs. 2	aufgehoben	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 12 Abs. 3	aufgehoben	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 14 Abs. 2	geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 16 Abs. 1	geändert	2025/06

9.1-1

Stadt Wil

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
09.11.2023	01.01.2024	Art. 17	Titel geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 17 Abs. 1	geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 18	Titel geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 18 Abs. 1	geändert	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 19	eingefügt	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 20	eingefügt	2025/06
09.11.2023	01.01.2024	Art. 21	eingefügt	2025/06

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	13.02.2022	01.03.2022	Erstfassung	-
Art. 5 Abs. 1	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06
Art. 5 Abs. 2	09.11.2023	01.01.2024	eingefügt	2025/06
Art. 5 Abs. 3	09.11.2023	01.01.2024	eingefügt	2025/06
Art. 6 Abs. 1	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06
Art. 7	09.11.2023	01.01.2024	Titel geändert	2025/06
Art. 7 Abs. 1	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06
Art. 7 Abs. 2	09.11.2023	01.01.2024	eingefügt	2025/06
Art. 8 Abs. 1	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06
Art. 8 Abs. 2	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06
Art. 10	09.11.2023	01.01.2024	Titel geändert	2025/06
Art. 10 Abs. 1	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06
Art. 10 Abs. 1, a)	09.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2025/06
Art. 10 Abs. 1, b)	09.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2025/06
Art. 10 Abs. 1, c)	09.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2025/06
Art. 10 Abs. 1, d)	09.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2025/06
Art. 10 Abs. 2	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06
Art. 10 Abs. 2, a)	09.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2025/06
Art. 10 Abs. 2, b)	09.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2025/06
Art. 10 Abs. 2, c)	09.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2025/06
Art. 10 Abs. 2, d)	09.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2025/06
Art. 10 Abs. 3	09.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2025/06
Art. 10 Abs. 4	09.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2025/06
Art. 11 Abs. 2, b)	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06
Art. 11 Abs. 2, d)	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06
Art. 11 Abs. 2, e)	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06
Art. 12	09.11.2023	01.01.2024	Titel geändert	2025/06
Art. 12 Abs. 1	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06
Art. 12 Abs. 2	09.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2025/06
Art. 12 Abs. 3	09.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2025/06
Art. 14 Abs. 2	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06
Art. 16 Abs. 1	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06

9.1-1

Stadt Wil

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 17	09.11.2023	01.01.2024	Titel geändert	2025/06
Art. 17 Abs. 1	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06
Art. 18	09.11.2023	01.01.2024	Titel geändert	2025/06
Art. 18 Abs. 1	09.11.2023	01.01.2024	geändert	2025/06
Art. 19	09.11.2023	01.01.2024	eingefügt	2025/06
Art. 20	09.11.2023	01.01.2024	eingefügt	2025/06
Art. 21	09.11.2023	01.01.2024	eingefügt	2025/06